

# RS OGH 1996/11/26 4Ob2353/96z, 4Ob154/98w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.1996

## Norm

ABGB §1297

ABGB §1324

UWG §2 Abs1 A4

UWG §16

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Haftung nach § 2 Abs 1 UWG ist zumindest leichte Fahrlässigkeit. Fahrlässig handelt, wer nicht diejenige Sorgfalt anwendet, die entweder allgemein oder doch von einem Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe oder Menschengruppe zu verlangen ist. Fahrlässigkeit liegt schon vor, wenn der Verletzer mit der nicht fernliegenden Möglichkeit einer Rechtsverletzung rechnen muß.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 2353/96z

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 4 Ob 2353/96z

- 4 Ob 154/98w

Entscheidungstext OGH 30.06.1998 4 Ob 154/98w

nur: Fahrlässig handelt, wer nicht diejenige Sorgfalt anwendet, die entweder allgemein oder doch von einem Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe oder Menschengruppe zu verlangen ist. Fahrlässigkeit liegt schon vor, wenn der Verletzer mit der nicht fernliegenden Möglichkeit einer Rechtsverletzung rechnen muß. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107058

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)